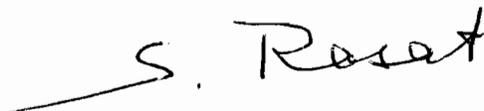


**Sozialfonds für die Gemeinden
Heiligenschwendi, Oberhofen
und Teuffenthal**

Name	Art. 1 Unter dem Namen Sozialfonds für die Gemeinden Heiligenschwendi, Oberhofen und Teuffenthal führt der Gemeindeverband Regionaler Sozialdienst Oberhofen einen Sozialfonds.
Verwendungszweck	Art. 2 Die Beiträge sind für soziale Bedürfnisse einzusetzen, welche vom kant. Lastenausgleich ausgeschlossen sind.
Verfügungsbefugnis	Art. 3 Für die Vergabe von Beiträgen ist die Geschäftsleitung zuständig.
Begünstigtenkreis	Art. 4 Unterstützt werden Einwohner aus den Gemeinden Heiligenschwendi, Oberhofen und Teuffenthal.
Limiten	Art. 5 Pro Jahr und Familie dürfen aus dem Fonds maximal Fr. 1'500.-- bezogen werden. Aus dem Fond sollen zudem pro Jahr als Richtwert nicht mehr als Fr. 5'000.-- ausbezahlt werden.
Verzinsung	Art. 6 Der Zins richtet sich nach den Konditionen für Sparkonten.
Inkrafttreten	Art. 7 Dieses Reglement wurde durch den Verbandsrat am 24.11.2006 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Gemeindeverband Regionaler Sozialdienst Oberhofen

Die Präsidentin:



Sylvia Rosat

Der Sekretär:



Martin Loretz

Auflagezeugnis

Die Stellenleitung hat die Inkrafttretung dieses Reglements im Amtsanzeiger Nr. 38 vom 20. September 2007 bekannt gegeben. Zudem lag das Reglement im Regionalen Sozialdienst Oberhofen ab dem 20. September 2007 während 30 Tagen öffentlich auf.

Oberhofen, 24. September 2007

Der Stellenleiter



Martin Loretz